

Beitrags- und Gebührenordnung



§ 1 Allgemeines

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge und Gebühren.

§ 2 Beitragshöhe

1. Der Beitrag für ordentliche Mitglieder beträgt für
 - a) Schüler 15,- €/Monat
 - b) Studenten/Azubis/Wehr- und Ersatzdienstleistende 20,- €/Monat
 - c) Berufstätige 25,- €/Monat
 - d) Breitensport 18,- €/Monat
 - e) Teilnahme nur am Fitness-Training 10,- €/Monat
2. Der Beitrag für eine Trainingsmitgliedschaft von ordentlichen Mitgliedern anderer Tanzsportvereine beträgt 10,- € pro Monat.
3. Die Höhe der Beiträge für fördernde Mitglieder liegt im Ermessen des Förderers, sollte jedoch mindestens 20,- € pro Monat betragen.
4. Der Beitrag für passive Mitglieder beträgt 10,- € pro Monat. Die passive Mitgliedschaft berechtigt nicht zur Teilnahme an den Trainingsmöglichkeiten des Vereins. Passive Mitglieder des Vereins, die eine ehrenamtliche Funktion im Vorstand ausüben bzw. als Wertungsrichter fungieren, sind beitragsfrei.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 3 Zahlungsweise

1. Die Beiträge werden vom Verein vierteljährlich im Einzugsermächtigungsverfahren eingezogen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, ein Girokonto bei einem Kreditinstitut zu unterhalten, daß das Einzugsermächtigungsverfahren ermöglicht.
2. Mitglieder, deren Lastschriften uneingelöst zurückkommen, erhalten eine Mahnung. Die Mahngebühren (einschließlich Rückbuchungsgebühr des Kreditinstituts) trägt das Mitglied.
3. Bleibt ein Mitglied vier Wochen nach der Mahnung seinen Beitrag weiterhin schuldig, wird der Betrag zwangsweise eingezogen. Die entstehenden Kosten, wie Inkassogebühren, Anwalts- und Gerichtskosten gehen zu Lasten des säumigen Mitglieds.

§ 4 Zahlung nach Kündigung

Mitglieder, die ihren Austritt erklärt haben, haben den Beitrag weiter zu entrichten, bis ihr Austritt gemäß den Bestimmungen der Satzung wirksam wird.

Beitrags- und Gebührenordnung



§ 5 Aufnahmegebühr

1. Bei Aufnahme wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 25,- € erhoben.
2. Die Aufnahmegebühr ist dem Aufnahmeantrag beizufügen. Im Falle einer Ablehnung wird der Betrag unverzüglich erstattet.
3. In begründeten Einzelfällen kann der geschäftsführende Vorstand beschließen, auf die Aufnahmegebühr zu verzichten.

§ 6 Ersatz von Aufwendungen

Aufwendungen, die der Verein im Interesse einzelner Mitglieder oder Gruppen macht, sind von diesen unverzüglich zurückzuerstatten. Dazu zählen insbesondere auch die Kosten für die Lizenz- und Jahresstartmarken des DTV.

§ 7 Befreiung von der Beitragszahlung

1. In begründeten Einzelfällen kann der geschäftsführende Vorstand beschließen, dass ein Mitglied auf Antrag für eine gewisse Zeit von der Beitragspflicht befreit wird.
2. Trainer des Vereins, soweit sie Mitglied sind, werden beitragsfrei gestellt.

Die Beitrags- und Gebührenordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 29.03.2007 beschlossen und tritt am 01.04.2007 in Kraft.